

Dr. Stefan Stelzl, veröffentlicht in DZW 47/00 S.19; www.dzw.de

Gebührenordnungsrecht:

Abrechenbarkeit von Füllungen in Mehrschichttechnik mit Dentinbonding nach GOZ-Nrn. 215 ff.

Fehlurteil des AG Stuttgart

Die Frage, wie mehrschichtige Füllungsleistungen in Dentin-Adhäsiv-Technik abgerechnet werden können, ist in der Rechtsprechung umstritten. Jüngst hat das AG Stuttgart entschieden, dass eine Abrechnung nach den GOZ-Nrn. 215ff. **nicht** möglich sei. **Es handelt sich hierbei sowohl aus zahnmedizinischen, als auch juristischen Gründen um ein Fehlurteil**, das deshalb (für die privaten Krankenversicherer) nicht zitierfähig ist. Die Problematik soll nochmals dargestellt werden:

1. Das AG Stuttgart konnte zwar mit Mühe noch davon überzeugt werden, dass Privatpatienten von Amalgam abweichende Füllungsmaterialien **nicht gesondert vereinbaren müssen**, dass also weder eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 b) BMV-Z bzw. § 8 Abs. 2 EKV-Z noch nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V oder § 2 Abs. 1 bzw. 3 GOZ erforderlich war, um die Füllungsleistungen abzurechnen. Das Gericht hat aber eine Abrechnung nur analog den GOZ-Nrn. 205 ff. anerkannt.

2. Fraglich ist vorliegend demnach, ob die Leistungen entsprechend den Nrn. 205 ff. GOZ oder nach den Nr. 215 ff. GOZ, also wie Inlays abgerechnet werden können.

Die GOZ sieht in § 6 Abs. 2 folgende Regelung vor:

"Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden".

2.1 Bei den vorliegend durchgeführten mehrschichtigen Rekonstruktionen mittels Dentinadhäsivtechnik handelt es sich um selbständige Leistungen, die erst nach dem Inkrafttreten der GOZ im Jahre 1988 entwickelt wurden.

§ 6 Abs. 2 setzt nicht voraus, dass die Methode erst nach Inkrafttreten "neu erfunden" wurde. Es reicht für die Anwendung der Vorschrift aus, dass sich die fraglichen Behandlungsmethoden zur Zeit des Inkrafttretens der GOZ zwar im Stadium der wissenschaftlichen Forschung und Erprobung befanden, aber noch nicht in der Praxis eingesetzt wurden, bzw. bereits zu diesem Zeitpunkt eine gewisse Praxisreife erreicht hatten

Dass dies vorliegend der Fall ist, wird bestätigt in einer "Stellungnahme der Hochschule für Zahnerhaltung und der DGZ zum routinemäßigen Einsatz von Seitenzahnkomposit-Füllungen in Deutschland im Hinblick auf ihre Aufnahme und Bewertung in Leistungskatalogen" von Prof. Dr. Dr. H.-J. Staehle vom März 1998.

U.a. gehen auch die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg (vgl. Steck, "Eindeutig neue Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 GOZ", ZBW 5/1998, 43), die Bezirkszahnärztekammer Stuttgart und das Sozialministerium Baden-Württemberg gehen davon aus, dass dentinadhäsive Restaurationen analog § 6 Abs. 2 GOZ und zwar nach den Leistungsziffern 215 bis 217 abgerechnet werden können.

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Diese Auffassung wird auch von verschiedenen Gerichten bestätigt, z.B. vom

- AG Fürth; Urt. v. 17.02.1999, - 330 C 473/98 -
- AG Wittlich, Urt. v. 26.08.1999, - 4 C 508/97 -
- AG Hamburg-Harburg, Urt. v. 11.11.1999, - 644 C 467/98 -
- AG Bremen, Urt. v. 11.02.2000, - 16 C 0096/99 -
- VG Minden, Urt. v. Urt. v. 16.02.2000, - 4 K 124/99 -

Gemeinsam ist allen diesen Urteilen, dass sie nach sachverständiger Beratung erfolgten.

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass auch eine ganze Reihe von gegenteiligen Urteilen vorliegen, z.B. des

- AG Ludwigsburg, Urt. v. 11.07.1997, - 3 C 1509/97 -
- AG München, 25.09.1997, - 163 C 9034/97 -
- AG Aschaffenburg, Urt. v. 15.05.1998, - 32 C 0613/97
- AG Gelnhausen, Urt. v. 08.11.1998, - 53 C 904/98

(Quelle: DFZ 6/2000, 28 f.)

Diesen Urteilen ist - genauso wie dem Urteil des AG Stuttgart vom 14.07.2000 - gemeinsam, dass sie **ohne sachverständige Beratung** ergingen.

Das AG Ludwigsburg verwechselte deshalb beispielsweise eine **Schmelz-Adhäsiv-Technik** mit einer **Dentin-Adhäsiv-Technik**. Das letztgenannte Verfahren wurde erst nach Inkrafttreten der GOZ zur Praxisreife entwickelt, während die Schmelz-Adhäsiv-Technik schon früher bekannt war.

Die letztgenannten Gerichte beachten auch nicht, dass es im Verhältnis des Zahnarztes zu seinem Patienten ausreichend ist, wenn die Abrechnung der Nrn. 215 bis 217 GOZ **jedenfalls vertretbar ist**. (OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.05.1996, - 4 U 43/95 -, VersR 1997, 217). Erstattungsfragen, die das Verhältnis des Patienten zu seiner privaten Krankenversicherung betreffen, sind für die Frage der Abrechenbarkeit der Leistungen hingegen irrelevant.

Das OLG Düsseldorf hat aaO festgestellt, dass eine Erstattungsfähigkeit von abgerechneten Leistungen gegeben ist, wenn die Abrechnung vertretbar ist. Erst recht muss dies aber für die **Zahlungspflicht des Patienten gegenüber dem Zahnarzt** gelten (vgl. für den Beihilfebereich auch BVerwG, Urt. v. 17.02.1994, MedR 1995, 83).

2.2 Es handelt sich bei den fraglichen Füllungsleistungen auch um "selbständige neue Leistungen" im Sinne des § 6 Abs. 2 GOZ. Die Leistungsbeschreibung der GOZ-Nrn. 205, 207, 209 und 211, die alternativ zur Abrechnung kommen könnten, lautet:

"Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung".

Die fraglichen mehrschichtigen Rekonstruktion mittels Dentinadhäsivtechnik bringen demgegenüber einen wesentlich höheren Arbeitsaufwand mit sich, der neben dem Leistungsinhalt der Nrn. 205 ff. das Anlegen von Spanngummi oder andere Verfahren zur absoluten Trockenlegung, die vollständige Dentinisolierung ggf. einschließlich

Unterfüllung, das Anlegen einer lichtdurchlässigen Matrize, das Anlegen lichtleitender Interdentalkeile, die Schmelzätzung, die Dentinadhäsivtechnik, das Schmelz-Bonding, das schichtweise Einbringen und Lichthärten von Kompositmaterialien sowie die Ausformung des Kauflächenreliefs, Politur, Versiegelung und Fluoridierung umfasst.

Diese Leistung hat mit der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nrn. 205 ff. nichts mehr zu tun.

3. Wenn eine Analogberechnung somit dem Grunde nach zulässig ist, so erfolgt die Abrechnung entsprechend einer nach Art und Kosten sowie Zeitaufwand gleichwertigen Leistung. Entscheidend ist also nicht eine **Gleichartigkeit** der Leistung, sondern eine **Gleichwertigkeit**.

Da eine Füllung mit Dentinadhäsivtechnik einen erheblich höheren Aufwand als die in den Nrn. 205 ff. GOZ beschriebenen Füllungen erfordert, ist eine Analogberechnung nach den Positionen 215 bis 217 GOZ angezeigt.

© Rechtsanwalt Dr. Stefan Stelzl